Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 07.09.2020 **Nr. 12/2020**

Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317) und des Gesetzes vom 11.9.2019 (Nds. GVBl. Nr. 16 S. 261), ist die Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.07.2020 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
§ 1 Zweck und Inhalt dieser Ordnung 3
§ 2 Verfahren 3
§ 3 Kriterien 4
§ 4 Selbstbericht 5
§ 5 Zusammensetzung, Beschlüsse und Aufgabe der Evaluationskommission 7
§ 6 Externe Gutachterinnen oder Gutachter 8
§ 7 Inkrafttreten 9

§ 1 Zweck und Inhalt dieser Ordnung

(1) 1Die Zwischenevaluation bildet die Grundlage für die Beurteilung, ob eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf der Basis der ersten Beschäftigungsphase mit hoher Wahrscheinlichkeit spätestens am Ende der zweiten Beschäftigungsphase für die Berufung auf eine wissenschaftliche oder künstlerische Professur an einer Musikhochschule oder auf eine Universitätsprofessur in dem genannten Fach qualifiziert sein wird. 2Sie gliedert sich in eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst und Lehre.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluation ist Grundlage für die Entscheidung des Präsidiums, das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nach § 30 Abs. 4 Satz 2 oder Satz 3 NHG zu verlängern.

(3) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Zwischenevaluation.

§ 2 Verfahren

(1) 1Im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur wird die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor sowie die zuständige Fachgruppe und Studienkommission durch die Personalabteilung aufgefordert, einen Antrag auf Einleitung der Zwischenevaluation zu stellen. 2Dieser Antrag ist von der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor über die zuständige Fachgruppensprecherin bzw. den zuständigen Fachgruppensprecher und die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan an das Präsidium zu richten. 3Dem Antrag ist ein Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors gemäß § 4 dieser Ordnung beizufügen. 4Das Verfahren zur Zwischenevaluation soll auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors spätestens acht Monate vor Beendigung der ersten Beschäftigungsphase beginnen.

(2) Der Senat richtet nach Information durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten unmittelbar nach der Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens zur Durchführung der Zwischenevaluation eine Evaluationskommission ein, bestimmt deren Mitglieder sowie den Vorsitz und benennt Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die einzelnen Mitgliedergruppen.

(3) 1Der Senat schlägt dem Präsidium aufgrund des Berichts der Evaluationskommission bei einer positiven Evaluation vor, das Dienstverhältnis in der Regel um drei Jahre, für den Fall

einer negativen Evaluation um bis zu einem Jahr zu verlängern. 2Bei den Beschlüssen findet § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG Anwendung. 3Die Mitglieder der MTV-Gruppe haben dabei kein Stimmrecht. 4Bei der abschließenden Abstimmung über das Ergebnis der Zwischenevaluation erfolgt die Abstimmung namentlich. 5Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. 6Bei Abwesenheit ist bei dieser Abstimmung die Stimme schriftlich beim Vorsitz abzugeben. 7Der Vorschlag des Senats soll spätestens drei Monate vor Ablauf der ersten Beschäftigungsphase der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zusammen mit den in § 3 dieser Ordnung aufgeführten Unterlagen dem Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(4) 1Das Präsidium entscheidet abschließend über das Ergebnis der Zwischenevaluation sowie über den Vorschlag des Senats. 2Das Verfahren soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Präsidentin oder der Präsident die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor über das Ergebnis der Zwischenevaluation.

§ 3 Kriterien

(1) Evaluationskriterien sind:

1. in der Forschung:
    a) überdurchschnittliche wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in fachlich anerkannten, bevorzugt international sichtbaren Publikationen,
    b) Vortragstätigkeit,
    c) eine fachübliche Drittmitteleinwerbung auch in kompetitiven Verfahren sowie
    d) eine erkennbare Vernetzung innerhalb der nationalen und internationalen Fachgemeinschaft;
2. in der Kunst:
    a) Durchführung von künstlerischen Projekten innerhalb **und außerhalb** der Hochschule mit erheblichem Potential, die mit einer besonderen Sichtbarkeit und Anerkennung auf lokaler und bevorzugt auf nationaler und internationaler Ebene verbunden sind; Projekte außerhalb der Hochschule wie auch externe Konzerttätigkeit sollen entsprechend berücksichtigt werden, wenn ein Bezug zur Lehre oder der künstlerischen Entwicklungsarbeit deutlich erkennbar ist;
3. in der Lehre:

a) Lehrtätigkeit in der grundständigen, künstlerischen und forschungsorientierten Lehre sowie
b) Betreuung von Qualifikationsarbeiten (z.B. Bachelor- und Master-Arbeiten, Dissertationen, Soloklassenabschlussprüfungen), Abnahme von Abschlussprüfungen;

4. in der akademischen Selbstverwaltung: Mitwirkung in Gremien und Arbeitsgruppen;
5. Förderung von Studierenden und des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses;
6. Eignung für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin bzw. eines Professors verbundenen Leitungsaufgaben:
   a) Führungskompetenz,
   b) Verständnis für administrative Vorgänge,
   c) Teamfähigkeit und
   d) Sozialkompetenz.

(2) Sofern die Kriterien nach Absatz 1 im Freigabeantrag durch fachspezifische Anforderungen konkretisiert und diese bei der Freigabe durch den Senat beschlossen wurden, sind diese in der Zwischenevaluation zu berücksichtigen.

(3) Die Kriterien nach Abs. 1 und Abs. 2 sind dem Juniorprofessor oder der Juniorprofessorin mit der Bestellung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Selbstbericht

1Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor soll im Selbstbericht über die bisherige Lehr-, Forschungs- oder künstlerische Entwicklungstätigkeit berichten.
2In den Selbstbericht aufzunehmende Aspekte sind insbesondere:

1. in der Forschung und Kunst:
   a) Künstlerisches Konzept und Forschungskonzept: Stand der Umsetzung, Pläne und Perspektiven
   b) Darstellung der wichtigsten Themen, Aktivitäten und ihrer Ergebnisse
   c) Darstellung der Kooperationen mit anderen Bereichen, sowohl hochschulintern als auch hochschulübergreifend, national, international
   d) Publikationen im Berichtszeitraum (Kennzeichnung der referierten Publikationen) wie auch Bild- und Tonträger Aufnahmen im Berichtszeitraum.

e) aktive Konferenzteilnahmen (insbesondere Vorträge) bzw. Beiträge zu künstlerischen Projekten, auch mit PartnerInnen in anderen Institutionen (Third Mission/Transfer)
f) Anträge auf Drittmittel im Berichtszeitraum und eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
g) Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
h) Mitgliedschaften in künstlerischen und wissenschaftlichen Gremien
i) Betreuung von Promotionen und weitere Aktivitäten zur Forderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses

2. in der Lehre:
   a) Lehrkonzept: Stand der Umsetzung, Plane und Perspektiven
   b) Darstellung der Einbindung in die von der Fachgruppe bzw. Studienkommission vertretenen Studiengänge sowie ggf. Lehrexporte in andere Studiengänge
   c) Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte
   d) Beschreibung der Lehrformen, der Lehrmethoden und Didaktik und des Einsatzes neuer Medien
   e) Beratung und Betreuung der Studierenden
   f) Prüfungstätigkeiten
   g) Betreuung von Projekten
   h) Betreuung von Wettbewerbsteilnahmen von Studierenden
   i) Betreuung von Studienabschlussarbeiten
   j) Ergebnisse der Lehrevaluationen der Studierenden
   k) Stellungnahme zu den Lehrevaluationen

3. in der Selbstverwaltung: hochschulinterne Mitwirkung in Gremien und Arbeitsgruppen: kurze Darstellung der entsprechenden Aktivitäten und des eigenen Beitrags

4. Teilnahme an Weiterbildungen

[3]Zusätzlich können Pläne, Konzepte und Anregungen für die weitere Ausgestaltung der Juniorprofessur entwickelt werden. [4]Neben den mit der Juniorprofessur verbundenen Chancen können ebenso Probleme selbstkritisch dargestellt und Lösungsvorschläge erörtert werden.

§ 5 Zusammensetzung, Beschlüsse und Aufgabe der Evaluationskommission

(1) [1]Die Evaluationskommission besteht aus drei in ihren Fachgebieten ausgewiesenen Professorinnen oder Professoren, im wissenschaftlichen Bereich mit Promotionsrecht, einer wissenschaftlichen, bzw. künstlerischen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen, bzw. künstlerischen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden sowie einem Mitglied der MTV-Gruppe. [2]Den Vorsitz führt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe. Ausnahmen von §16 Abs. 6 Satz 2 NHG bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten.

(2) [1]Die Mitglieder der Evaluationskommission sollen denjenigen Fachgruppen der Studienkommission angehören, denen die Juniorprofessur zugeordnet ist. [2]Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Regeln der Berufungsordnung zu Fragen der Befangenheit zu berücksichtigen.

(3) [1]Bei den Beschlüssen der Evaluationskommission findet grundsätzlich § 16 Abs. 3 Satz 2 NHG Anwendung. [2]Das Mitglied der MTV-Gruppe ist nicht stimmberechtigt. [3]Bei der abschließenden Abstimmung über das Ergebnis der Zwischenevaluation erfolgt die Abstimmung namentlich. [4]Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. [5]Bei Abwesenheit ist bei dieser Abstimmung die Stimme schriftlich beim Vorsitz abzugeben.

(4) Die Evaluationskommission erhält vom Präsidium den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und ggf. im Freigabeantrag zur Durchführung des Bestellungsverfahrens als Grundlage für die Zwischenevaluation formulierte Konkretisierungen der Bewertungskriterien und zu erwartenden Leistungen.

(5) Die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor stellt den Selbstbericht mündlich in einer 30-minütigen Präsentation mit anschließender Diskussion von maximal 60 Minuten Dauer der Evaluationskommission vor.

(6) [1]Die Evaluationskommission bestellt zwei externe Professorinnen oder Professoren oder weitere, hochrangige und sachverständige Personen aus einschlägigen Fachgebieten als Gutachterinnen oder Gutachter ein, die die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Kunst oder Forschung beurteilen sollen. [2]Die Juniorprofessorin oder der

Juniorprofessor darf die Gutachterinnen oder Gutachter nicht selbst vorschlagen. 3Die Gutachterinnen und Gutachter sollen aus verschiedenen Institutionen stammen.
4Die Evaluationskommission fordert ferner von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan eine Stellungnahme zu den Leistungen in der Lehre an.

(7) Die Evaluationskommission bewertet die Leistungen anhand der Kriterien aus § 3 auf Grundlage des Selbstberichts, der externen Gutachten sowie der Diskussion nach Abs. 4.

(8) Die Evaluationskommission fasst die Ergebnisse ihrer Bewertung in einem schriftlichen Bericht zusammen, trifft darin eine Aussage zum Beitrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zu Kunst, Forschung und Lehre im betroffenen Fachgebiet und der insgesamt während der ersten Beschäftigungsphase der Juniorprofessur erbrachten künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen, trifft eine Einschätzung zur Berufungsfähigkeit spätestens zum Ende der zweiten Beschäftigungsphase sowie eine Entscheidung über eine positive oder negative Empfehlung zur Zwischenevaluation.

(9) 1Die Evaluationskommission tagt nichtöffentlich. 2Alle Beteiligten sind zu Vertraulichkeit verpflichtet.

(10) Die Amtszeit der Evaluationskommission endet mit Abschluss des Verfahrens nach § 2.

§ 6 Externe Gutachterinnen oder Gutachter

(1) 1Die von der Evaluationskommission auszuwählenden externen Gutachterinnen oder Gutachter müssen im Fach der zu begutachtenden Juniorprofessur ausgewiesen sein und über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand beziehungsweise die künstlerische und pädagogische Praxis in den Fachgebieten verfügen, mit denen sich die künstlerische oder forschende sowie die lehrende Tätigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors befasst. 2Die Beauftragung der ausgewählten externen Gutachterinnen und Gutachter erfolgt erst nach Zustimmung des Präsidiums.

(2) 1Bei der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter sind die Regeln der Berufungsordnung zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren analog zu beachten. 2Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich im Rahmen der Begutachtung zu Fragen des Anscheins einer Befangenheit schriftlich zu erklären.

(3) Die Evaluationskommission stellt den Gutachterinnen oder Gutachtern als Grundlage für ihr Gutachten den Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sowie die Kriterien nach § 3 dieser Ordnung zur Verfügung.

(4) [1]Die Gutachten sollen die während der ersten Beschäftigungsphase der Juniorprofessur erbrachten wissenschaftlichen Forschungsleistungen oder künstlerischen Leistungen würdigen und eine Empfehlung enthalten, ob das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors verlängert werden sollte. [2]Auf Grundlage der in der ersten Beschäftigungsphase erbrachten Leistungen in der Lehre sowie die künstlerischen Leistungen oder Forschungsleistungen sollen die Gutachterinnen oder Gutachter eine Aussage dazu treffen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit habilitationsäquivalente Leistungen bis zum Ablauf einer zweiten Beschäftigungsphase erreicht werden. [3]Die Gutachten müssen dabei erkennen lassen, welche Sachverhalte und Bewertungsmaßstäbe der Entscheidung zugrunde gelegt werden, auf welchen wissenschaftlich-künstlerisch-fachlichen Annahmen die Bewertung beruht und ob und welche habilitationsäquivalenten Leistungen die Annahme rechtfertigen, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor gegebenenfalls bereits berufungsfähig ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.